

Beitragsreglement

Das vorliegende Beitragsreglement wurde gestützt auf Art. 5 der Statuten von der Mitgliederversammlung am 08. September 2011 erlassen.

1. Grundsatz

Grundsätzliche gehen alle Abgaben an die nominierende Ebene.

- | | |
|------------------------------|--|
| • National- und Ständerat | Kantonalpartei |
| • Regierungsrat | Kantonalpartei |
| • Richter | Kantonalpartei |
| • Landrat | 70% Kantonalpartei, |
| • Bezirksrichter | 70% Kantonalpartei, 30% lokale Sektion |
| • Funktionen in der Gemeinde | Lokale Sektion |
| • Mitgliederbeiträge | Teiler gemäss Punkt 2 & 3 |

"Lokale Sektion" ist diejenige Orts-, Wahlkreis-, Bezirks- oder Regionalgruppe der glp BL innerhalb deren Einzugsgebiet das Mandat vergeben wurde und welche den Aufwand für den Wahlkampf (mit-)getragen hat. Erfüllt keine Sektion diese Kriterien, so verbleiben die Beiträge bei der Kantonalpartei. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen zugunsten einer Sektion beschliessen.

2. Kantonale Mitgliederbeiträge

Von der glp BL werden folgende Mitgliederbeiträge pro Jahr erhoben:

- | | | |
|------------------------------------|-----|-------------|
| • Einzelmitglieder | CHF | 150.- |
| • Ehepaare / Lebenspartnerschaften | CHF | 200.- |
| • in Ausbildung | CHF | 40.- |
| • unter 20 Jahre | CHF | 40.- |
| • Juristische Personen | CHF | mind. 200.- |

Die glp BL leistet aus diesen Mitgliederbeiträgen folgende Abgaben:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|--|
| • Pro Mitglied an die glp Schweiz | CHF | 20.- (Stichtag 30. Juni) |
| • Pro Mitglied an die lokale Sektion | CHF | 30.- resp. 20.- (nur von den effektiv bezahlten) |

"Lokale Sektion" ist diejenige Orts-, Wahlkreis-, Bezirks- oder Regionalgruppe der glp BL innerhalb deren Einzugsgebiet das Mitglied wohnt.

Gemäss VS: Mitglieder, welche erst im letzten Quartal aufgenommen werden, sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

3. Mitgliederbeiträge der Sektionen

Die "lokalen Sektionen" (d.h. die Orts-, Wahlkreis-, Bezirks- oder Regionalgruppen der glp BL) sind berechtigt eigene Mitgliederbeiträge zu erheben.

4. Säumige Mitglieder

Die Mitgliedschaft bei der glp BL erlischt durch Nichtbezahlen von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen. Säumige Mitglieder werden als Sympathisanten zurückgestuft und verlieren damit das Stimmrecht.

Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge an die lokalen Sektionen hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Mitgliedschaft in der glp BL.

5. Mandatsbeiträge

Diese Regelung gilt für sämtliche Ämter (Voll- und Teilzeit) welche Personen dank der Unterstützung durch die glp BL oder eine ihrer Sektionen erworben haben:

- National- und Ständerat, Landrat, Einwohnerrat, Gemeindekommission (Legislative)
- Regierung, Gemeinderat (Exekutive)
- Richter, Laienrichter (Judikative)
- Ämter, Kommissionen, Mandate in der Verwaltung (Verwaltungsrat, Beirat, Kommissionen etc.)
- (Diese Aufzählung ist nicht abschliessend)

Der Mandatsbeitrag beträgt generell 10% des Nettolohns 2 pro Jahr und ist jeweils innert 30 Tagen nach Eingang des Lohnausweises geschuldet. Auf Antrag kann der Vorstand der glp BL im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

6. Fraktionsbeiträge

Einnahmen aus Fraktionsbeiträgen gehen zu 100% an die nominierende Ebene der Partei. Sie werden zweckgebunden für die Führung des Sekretariats verwendet.

7. Persönliche Wahlkampfbeiträge

Grundsätzlich kann mit allen Kandidatinnen und Kandidaten bei allen Arten von Wahlen eine ausserordentliche Parteispende zur Finanzierung des entsprechenden Wahlkampfes vereinbart werden. Kantonalvorstand wie auch die Sektionen können mit den Kandidierenden entsprechende, schriftliche Vereinbarungen treffen.

8. Spenden an die glp BL oder an deren Sektionen

Spenden sollen so verwendet werden wie die Spenderin/der Spender dies wünscht. Ist kein Wunsch ersichtlich wird die Spende dem allgemeinen Spendenkonto der laufenden Rechnung gutgeschrieben. Der jeweilige Vorstand entscheidet im ordentlichen Budgetprozess über die Verwendung.

9. Haftung

Mit der Bezahlung der Mitglieder- und/oder Mandatsbeiträgen gemäss diesem Reglement entfällt jede weitere Verpflichtung der Mitglieder und Mandatsträger gegenüber dem Verein.

10. Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Vereinbarungen bleiben im Grundsatz gültig. Ab 01. Oktober 2011 werden aber alle Mandatssteuern oder -abgaben auf den neuen Satz nach Punkt 5 angepasst.

Liestal, 08. September 2011

So beschlossen durch die Mitgliederversammlung glp BL

Der Präsident

Der Vizepräsident

Hector Herzig

Jakob Rohrbach